

Satzung des Bezirksverbands Mittelfranken BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

§ 1 Name und örtliche Zuständigkeit

1. Die Organisation ist der Bezirksverband für Mittelfranken der Bundespartei BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN mit Kurzbezeichnung GRÜNE.
2. Die Organisation führt den Namen BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, Bezirksverband Mittelfranken.
3. Der Bezirksverband setzt sich zusammen aus den Kreisverbänden:
Ansbach, Erlangen-Land, Erlangen-Stadt, Fürth-Land, Fürth-Stadt, Neustadt-Aisch/Bad Windsheim, Nürnberg-Land, Nürnberg-Stadt, Roth, Schwabach, Weißenburg/Gunzenhausen
4. Jeder weitere vom Landesverband Bayern genehmigte Kreisverband innerhalb des Regierungsbezirks Mittelfranken ist automatisch Mitglied des Bezirksverbandes. In diesem Fall werden bei Bedarf Folgeparagrafen automatisch neu interpretiert, z.B. aus 11 KV Vertreter*innen werden 12 KV Vertreter*innen.

§ 2 Aufgaben

Aufgabe des Bezirksverbands Mittelfranken ist es, die Zusammenarbeit der Kreisverbände des Bezirks zu koordinieren. Dazu gehören neben dem allgemeinen Meinungs austausch vor allem eine politische Abstimmung in der kreisübergreifenden Bezirkspolitik und eine Koordinierung der Arbeit vor Landtags-, Bezirkstags-, Bundestags- und Europawahlen sowie die Zusammenarbeit mit den Mandats- und Funktionsträger*innen auf Bezirks-, Landes-, Bundes- und Europaebene. Der Bezirksverband organisiert die Listenaufstellung für Bezirks- und Landtagswahlen. Darüber hinaus sollen Seminare zur politischen Weiterbildung abgehalten werden.

§ 3 Organe des Bezirksverbands

Die Organe des Bezirksverbands sind die Gesamtheit der Mitglieder, die Bezirksversammlung und der Bezirksvorstand.

§ 4 Gesamtheit der Mitglieder

Auf Antrag von 1/3 der Kreisverbände findet eine Urabstimmung statt. Dieses oberste Organ des Bezirksverbandes entscheidet stets mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen.

§ 5 Bezirksversammlung

1. Die Bezirksversammlung besteht aus den Delegierten, dem geschäftsführenden Bezirksvorstand und den Bezirksrät*innen, diese sind stimmberechtigt. Sie tagt mindestens zwei Mal im Jahr auf Einladung des geschäftsführenden Bezirksvorstands. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher und kann in der Regel elektronisch erfolgen. Sofern keine aktuellen Meldungen der Delegierten vorliegen, wird die Einladung an die Kreisverbände geschickt.
2. Außerordentliche Bezirksversammlungen sind auf Verlangen von wenigsten der Hälfte der Kreisverbände einzuberufen. Für außerordentliche Bezirksversammlungen kann der geschäftsführende Bezirksvorstand in dringenden Fällen mit 2/3 Mehrheit die Ladungsfrist

verkürzen, jedoch nicht unter zwei Wochen. Die Gründe für die Verkürzung sind in der Ladung anzugeben.

3. Antragsberechtigt sind die Mitglieder sowie die Orts- und Kreisverbände, die Bezirksrät*innen der geschäftsführende Bezirksvorstand sowie der erweiterte Bezirksvorstand. Anträge, die von der Bezirksversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Bezirksvorstand eingehen. Anträge zu Satzungsänderungen sind nur als fristgerecht eingereichte Anträge zulässig. Ordentliche Anträge werden in einer 2. Aussendung an die Delegierten geschickt. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden als Initiativanträge behandelt. Sie können nur von mindestens 3 Delegierten gemeinsam, dem Bezirksvorstand, dem erweiterten Bezirksvorstand, den Bezirksarbeitsgemeinschaften, der Grünen Jugend Mittelfranken, sowie der Fraktion von B90/Die Grünen im mittelfränkischen Bezirkstag gestellt werden. Ein Initiativantrag wird behandelt, wenn sich ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten für seine Behandlung ausspricht.

4. Die Bezirksversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Delegierten anwesend ist.

5. Zur Ermittlung der Delegiertenzahl pro Kreisverband gilt folgendes Verfahren: Die Zahl der Mitglieder des Kreisverbandes wird mit 60 multipliziert. Das Ergebnis wird durch die Zahl der Mitglieder des Bezirksverbandes (jeweils zum 31.12. des Vorjahres) dividiert, wobei das Ergebnis kaufmännisch gerundet wird, Diese Zahl ist die jeweilige Delegiertenanzahl pro KV. Jeder KV hat aber grundsätzlich 2 Delegierte als Grundmandate.

6. Die Listen für Landtags- und Bezirkstagswahlen werden auf einer eigens hierfür einzuberufenden Bezirksversammlung aufgestellt. Bei den Bezirksversammlungen zur Listenaufstellung sind nur die Delegierten stimmberechtigt. Für den Delegiertenschlüssel gilt § 5 Abs. 5. entsprechend.

7. Die Bezirksversammlung entscheidet über Gründung und finanzielle Ausstattung von Arbeitsgemeinschaften auf Bezirksebene.

§ 6 Bezirksvorstand

1. Der Bezirksvorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Bezirksvorstand.

2. Der geschäftsführende Bezirksvorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Sprecher*innen, eine*r Kassierer*in, sowie drei Beisitzer*innen. Das Frauenstatut ist anzuwenden. Er wird von der Bezirksversammlung gewählt, führt die Geschäfte des Bezirksverbands nach Gesetz, Satzung und den Beschlüssen der Bezirksversammlung aus und bereitet die Bezirksversammlung inhaltlich und organisatorisch vor. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sollte ein Mitglied aus dem Vorstand ausscheiden, kann auf der nächsten Bezirksversammlung nachgewählt werden. Die Amtszeit nachgewählter Personen endet gemeinsam mit der Amtszeit des restlichen Vorstandes.

Der geschäftsführende Vorstand regelt intern wie weitere Rollen vergeben werden. Zur

Vertretung nach außen sind die Vorsitzenden je einzeln berechtigt, oder andere Personen nach Vorstandsbeschluss.

3. Der erweiterte Bezirksvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, den gewählten Vertreter*innen der Kreisverbände (je 1 Vertreter*in pro KV) und 2 gewählten Vertreter*innen der Grünen Jugend Mittelfranken. Die Kreisverbände wählen ihre Vertreter*in und mindestens 1 Ersatzperson. Der Erweiterte Bezirksvorstand soll sich einmal im Quartal treffen und die inhaltliche sowie organisatorische Zusammenarbeit der Kreisverbände fördern. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben sobald mehr als 1/3 der stimmberechtigten Vertreter*innen anwesend sind, davon mindestens 1 Person vom Geschäftsführenden Vorstand. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage und erfolgt in der Regel elektronisch.

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 17.10.2009 in Kraft. Sollten einzelne Abschnitte der Satzung des Bezirksverbandes der Landes- oder Bundessatzung widersprechen, verlieren die übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht ihre Gültigkeit. Im Übrigen gilt die Satzung des Landesverbandes.

Geändert durch die Bezirksversammlung am 06.11.2010 in Nürnberg.

Geändert durch die Bezirksversammlung am 21.04.2012 in Nürnberg.

Geändert durch die Bezirksversammlung am 20.10.2012 in Nürnberg.

Geändert durch die Bezirksversammlung am 20.04.2013 in Nürnberg.

Geändert durch die Bezirksversammlung am 25.03.2017 in Weißenburg.

Geändert durch die Bezirksversammlung am 24.07.2021 in Schwabach.

Geändert durch die Bezirksversammlung am 20.11.2021 online mit anschließender Briefwahl.